

St. Gallen, 30. September 2022

Manuela Dean
Direktwahl 071 282 29 50
manuela.dean@ahv-gewerbe.ch

Info 03/2022 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Entwicklungen und anstehende Neuerungen im Bereich der 1. Säule:

1. Sozialversicherungsabkommen mit Tunesien

Per 01.10.2022 tritt das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Tunesien in Kraft. Es richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Abgedeckt werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in der Schweiz also die AHV und IV. Das Abkommen gewährleistet eine weitgehende Gleichbehandlung der Versicherten sowie den erleichterten Zugang zu Leistungen und regelt die Auszahlung von Renten ins Ausland. Die tunesischen Staatsangehörigen können beim endgültigen Verlassen der Schweiz anstelle einer Rente weiterhin die Rückerstattung ihrer AHV-Beiträge verlangen. Das Abkommen fördert ausserdem den wirtschaftlichen Austausch zwischen den beiden Staaten und die Vermeidung von Doppelbelastungen, indem es die Entsendung von Personal in den anderen Vertragsstaat (bis max. 5 Jahre) erleichtert. Die Familienzulagen sind nicht im sachlichen Geltungsbereich des Abkommens enthalten.

2. Adoptionsentschädigung

Der Bundesrat hat am 24.08.2022 die Inkraftsetzung des Adoptionsurlaubs per 01.01.2023 beschlossen. Anspruch auf die Adoptionsentschädigung haben Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie die zwei Wochen Urlaub frei untereinander aufteilen, den Urlaub aber nicht gleichzeitig beziehen. Kein Leistungsanspruch besteht hingegen bei einer Stiefkindadoption.

Aufgrund der geringen Fallzahl werden die Anträge auf Adoptionsurlaub zentralisiert von der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) bearbeitet und nicht wie bei der Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung über uns. Sobald die Details des Anmeldeprozederes bekannt sind, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

3. Vaterschaftsentschädigung

Seit dem 01.01.2021 wird die Vaterschaftsentschädigung ausgerichtet. Bei einigen Anmeldungen stellen wir fest, dass teilweise noch Unsicherheiten bestehen. Gerne gehen wir deshalb nochmals auf folgende Punkte ein:

- Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt. Urlaubstage, die vor der Geburt bezogen werden, können nicht über die Vaterschaftsentschädigung angemeldet werden.

- Die Anmeldung darf erst eingereicht werden, wenn sämtliche Tage effektiv bezogen wurden. Die Verarbeitung der Anmeldung vor dem letzten Bezugstag ist nicht möglich.
- Arbeitet jemand im Teilzeitpensum, werden die Bezugstage anteilmässig berechnet. Es werden jeweils 14 Taggelder ausgerichtet. Zu beachten ist jedoch, dass bei einem Pensum von 80% verteilt auf 4 Tage insgesamt 8 Urlaubstage bezogen werden können und nicht 10 Tage.

4. connect – unsere Kundenplattform

Die Plattform dient dem einfachen und sicheren digitalen Austausch zwischen Ihnen und unserer Ausgleichskasse. Um Ihnen die bestmögliche Dienstleistung anbieten zu können, wird das Kundenportal stets weiterentwickelt. Im Rahmen dieses Textbeitrages machen wir Sie auf einen Umstand aufmerksam, der in der Praxis immer wieder Probleme verursacht, dem aber mit einer einfachen Massnahme Rechnung getragen werden kann.

Jede Mitgliedfirma, welche die Kundenplattform nutzt, hat mindestens einen connect-Administrator definiert. Dieser kann neue Benutzer hinzufügen, ausgetretene Benutzer sperren und Berechtigungen erteilen. Damit jederzeit, also auch bei einem Ausfall oder einem Zuständigkeitswechsel, der Zugriff auf die Plattform gewährleistet bleibt, empfehlen wir Ihnen mindestens zwei Benutzer mit Administratorenrechten zu hinterlegen.

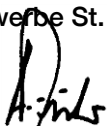
5. E-Formulare

Die seit 01.07.2022 schweizweit eingeführten neuen E-Formulare brachten in der Praxis leider verschiedene prozessualen Schwachstellen mit sich. Insbesondere erwiesen sich die Formulare zur Geltendmachung von Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen als umständlich und administrativ aufwendig. Derzeit wird mit Hochdruck an einer Vereinfachung und Verbesserung der Abläufe gearbeitet.

Wir haben uns vor diesem Hintergrund entschlossen, Ihnen vorübergehend auf unserer Webseite unter Formulare zusätzlich je ein vollständiges, kombiniertes PDF-Formular (Version vor Umstellung) mit den nötigen Angaben der Eltern und der Arbeitgebenden zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird eine vollständige Abwicklung seitens der Arbeitgebenden – wie vor der Umstellung und nota bene ohne Unterschriftenblatt – ermöglicht. Wir halten Sie selbstverständlich über die weitere Entwicklung gerne auf dem Laufenden.

Freundliche Grüsse

**Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen**



Andreas Fässler
Geschäftsführer